



**Aufgrund akuter
Waldbrandgefahr:**

Allgemeines Feuer- und Feuerwerkverbot

**Auf dem gesamten Gemeindegebiet
Ottenbach**

Ausnahme nur für kontrollierte Grillfeuer im Siedlungsgebiet
unter Anwendung grösstmöglicher Vorsicht

Übertretungen werden nach § 38 des Gesetzes über
die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) bestraft.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage
www.ottenbach.ch

